

Wertkonten – was geschieht bei vorzeitigem Ausscheiden und Rentenbeginn?

Autorin: Katrin Kümmerle, Rechtsanwältin und Senior Consultant bei der febs Consulting GmbH in München

Wertkontenmodelle erfreuen sich in der Praxis wachsender Beliebtheit (vgl. Beitrag »Wertkontenmodelle – Grundlagen«, Gruppe 8 Seite, 211 ff.). Bei der Gestaltung von Wertkontenmodellen haben Unternehmen einen großen Handlungsspielraum. Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, bestimmte Fallkonstellationen bereits bei der Einrichtung zu berücksichtigen. Was geschieht beispielsweise mit dem angesammelten Wertguthaben, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig ausscheidet oder das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen endet? Im Folgenden wird die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Wertguthaben sowohl bei vorzeitigem Ausscheiden als auch bei Ausscheiden aus Altersgründen dargestellt.

Inhalt	SEITE
1 Wertguthaben bei vorzeitigem Ausscheiden	229
1.1 Auflösung und Einmalauszahlung des Wertguthabens	230
1.2 Verwendung des Wertguthabens für betriebliche Altersversorgung	231
1.3 Übertragung auf den Folgearbeitgeber	231
2 Wertguthaben bei Rentenbeginn	232
2.1 Auflösung und Einmalauszahlung des Wertguthabens	232
2.2 Verwendung des Wertguthabens für betriebliche Altersversorgung	233
3 Fazit	233

1 Wertguthaben bei vorzeitigem Ausscheiden

Ein Arbeitnehmer scheidet in der Regel aus folgenden Gründen vorzeitig aus dem Unternehmen aus:

- Kündigung oder
- Abschluss eines Aufhebungsvertrags

In diesen Fällen wird das auf dem Wertkonto angesammelte Wertguthaben nicht wie vorgesehen für eine Freistellung – Sabbatical oder vorzeitiger Ruhestand – und somit nicht zweckbestimmt verwendet.

1.1 Auflösung und Einmal auszahlung des Wertguthabens

Bei Kündigung und Abschluss eines Aufhebungsvertrages kommt es in der Praxis vielfach zur Auflösung und Einmal auszahlung des Wertguthabens an den Arbeitnehmer. Dies ist rechtlich zulässig, da es bei Wertkonten, anders als in der betrieblichen Altersversorgung, kein gesetzliches Abfindungsverbot gibt.

Diese Regelungen zur Einmal auszahlung sollten im Übrigen bereits bei der Einrichtung des Wertkontenmodells, z. B. in einer Betriebsvereinbarung, vereinbart werden und nicht erst bei Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages.

Tipp

Musterformulierung Auszahlung des Wertguthabens bei vorzeitigem Ausscheiden

Bei vorzeitiger Beendigung des Anstellungsvertrages durch Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages wird das dem jeweiligen Arbeitnehmer zustehende Wertguthaben per Einmal auszahlung nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen an den Arbeitnehmer ausgezahlt.

Sozialversicherungsrechtlich liegt bei Auflösung und Einmal auszahlung des Wertguthabens ein so genannter Störfall vor. Dies führt zu einer besonderen Verbeitragung des Wertguthabens nach § 23b Abs.2 SGB IV (vgl. dazu im Einzelnen den Beitrag »Wertkontenmodelle – Grundlagen«, Gruppe 8, Seite 217 ff., Punkt 3.2.2 »Störfall«).

Steuerlich betrachtet kommt es beim Arbeitnehmer zum Zufluss von Arbeitsentgelt. Dieses muss nach § 19 EStG versteuert werden. Die Auszahlung ist jedoch nach der Fünftelungsregelung steuerbegünstigt, § 34 EStG.

1.2 Verwendung des Wertguthabens für betriebliche Altersversorgung

Alternativ zur Auflösung und Einmalauszahlung kann das Unternehmen seinen Arbeitnehmern auch anbieten, das bei vorzeitigem Ausscheiden vorhandene Wertguthaben für eine betriebliche Altersversorgung zu verwenden.

Bei dieser Gestaltung handelt es sich sozialversicherungsrechtlich ebenfalls um einen Störfall. Die Ausnahmeregelung einer beitragsfreien Verwendung des § 23b Abs. 3a SGB IV greift nicht, da sie speziell den Fall des Ausscheidens bei verminderter Erwerbsfähigkeit, Erreichen des Rentenalters oder Tod regelt. Damit ist eine Ausweitung auf den Fall des vorzeitigen Ausscheidens bei Kündigung und Abschluss eines Aufhebungsvertrages nicht vorgesehen.

Soll das angesammelte Wertguthaben in eine betriebliche Altersversorgung umgebucht werden, ist steuerlich zwischen den einzelnen Durchführungswegen zu unterscheiden. Soll das Wertguthaben in eine Pensionskasse, eine Direktversicherung oder einen Pensionsfonds eingebracht werden, fällt im Rahmen der Vervielfältigungsregel bzw. des Steuerfreibetrags von 4 Prozent der BBG zzgl. 1.800 EUR nach § 3 Nr. 63 EStG keine Steuer an.

Unbegrenzt steuerfrei ist dagegen die Einzahlung in eine Pensionszusage. Die Umbuchung des angesammelten Wertguthabens in eine Unterstützungskasse scheidet aus, da Einmalzahlungen in eine Unterstützungskasse aus Unternehmenssicht steuerlich nicht anerkannt werden.

Werden die eingezahlten Beiträge in eine Direktversicherung eingezahlt, bei der der Arbeitnehmer noch die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG a. F. nutzen kann, so erfolgt eine Pauschalbesteuerung im Sinne der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 EStG a. F.

1.3 Übertragung auf den Folgearbeitgeber

Letztlich besteht bei vorzeitigem Ausscheiden auch die Möglichkeit, das vorhandene Wertguthaben auf den Folgearbeitgeber zu übertragen. Diese Option sollte bei der Einrichtung des Wertkontenmodells von Anfang an berücksichtigt werden.

Tipp

Musterformulierung Übertragung eines Wertguthabens auf einen anderen Arbeitgeber

Endet der Anstellungsvertrag durch Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages, kann auf Wunsch des Arbeitnehmers und nur mit Zustimmung des Arbeitgebers das nicht verbrauchte Wertguthaben eines Arbeitnehmers auf einen von diesem zu benennenden Folgearbeitgeber übertragen werden. Die Einzelheiten einer Übertragung werden zwischen den Parteien (Arbeitnehmer sowie neuer und alter Arbeitgeber) individuell vereinbart.

In diesem Fall ist die Übertragung auf den Folgearbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei der Übertragung von Wertguthaben bedarf es im Übrigen einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beiden Arbeitgebern. Darin liegt ein erheblicher Unterschied zur betrieblichen Altersversorgung. Hier hat der Arbeitnehmer seit 01.01.2005 einen Anspruch auf Übertragung. Diesen Anspruch kann der Arbeitnehmer – anders als bei der Übertragung von Wertguthaben – notfalls gerichtlich einklagen.

2 Wertguthaben bei Rentenbeginn

Sobald ein Arbeitnehmer seine gesetzliche Rente in Anspruch nimmt, scheidet er aus dem Unternehmen aus. Für diesen Fall gibt es ebenfalls verschiedene Verwendungsmöglichkeiten für angesammelte Wertguthaben. Diese sollte das Unternehmen ebenfalls bereits bei Einrichtung eines Wertkontenmodells vereinbaren.

2.1 Auflösung und Einmalauszahlung des Wertguthabens

Entscheidet sich das Unternehmen auch in diesem Fall für die Auflösung und Einmalauszahlung des Wertguthabens, hat dies steuer- und sozialversicherungsrechtlich dieselben Konsequenzen wie die Auflösung und Einmalauszahlung bei vorzeitigem Ausscheiden.

2.2 Verwendung des Wertguthabens für betriebliche Altersversorgung

Sieht das Unternehmen statt dessen die Umbuchung des Wertguthabens in betriebliche Altersversorgung vor, ist dies unter bestimmten Voraussetzungen sozialversicherungsfrei, § 23b Abs. 3a SGB IV.

So muss beispielsweise die Umbuchungsmöglichkeit für betriebliche Altersversorgung von Anfang an in den rechtlichen Rahmenbedingungen vorgesehen sein. Darüber hinaus darf die betriebliche Altersversorgung, in die das Wertguthaben umgebucht werden soll, keine Abfindung beinhalten.

Wird das angesammelte Wertguthaben zum Rentenbeginn in eine betriebliche Altersversorgung umgebucht, ist steuerlich wiederum zwischen den einzelnen Durchführungswegen zu unterscheiden.

Soll das Wertguthaben in eine Pensionskasse, eine Direktversicherung oder einen Pensionsfonds eingebracht werden, fällt im Rahmen der Vervielfältigungsregel bzw. des Steuerfreibetrags von 4 Prozent der BBG zzgl. 1.800 EUR nach § 3 Nr. 63 EStG keine Steuer an.

Unbegrenzt steuerfrei ist dagegen die Einzahlung in eine Pensionszusage und in diesem Fall auch in eine Unterstützungskasse, da bei Rentnern Einmalzahlungen in eine Unterstützungskasse aus Sicht des Unternehmens steuerlich anerkannt werden.

Wenn man die eingezahlten Beiträge in eine Direktversicherung einzahlt, bei der der Arbeitnehmer noch die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG a. F. nutzen kann, so erfolgt eine Pauschalbesteuerung im Sinne der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 EStG a. F.

3 Fazit

Das Ziel von Wertkontenmodellen ist grundsätzlich das Ansparen für Freistellungsphasen (Sabbaticals oder vorzeitiger Ruhestand). In den Freistellungsphasen erhält der Arbeitnehmer sein Arbeitsentgelt weitergezahlt, wird aber von seiner Arbeitspflicht freigestellt. Die Leistungen müssen grundsätzlich in voller Höhe als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit versteuert werden (Zuflussprinzip).

Das in der Freistellungsphase ausgezahlte Wertguthaben stellt Arbeitsentgelt dar. Es fallen demzufolge Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe des ver-

Wertkonten – vorzeitiges Ausscheiden und Rentenbeginn

einbarungsgemäß als Arbeitsentgelt ausgezahlten Wertguthabens an, § 7 Abs. 1 a SGB IV i. V. m. § 23 b Abs. 1 SGB IV. Grundlage für die Beitragsberechnung ist folglich das fällige Arbeitsentgelt, das tatsächlich an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Es gelten die in der Freistellungsphase gültigen Beitragsbemessungsgrenzen sowie die aktuellen Beitragssätze.

Das Hauptziel von Wertkontenmodellen ist zwar die Finanzierung von Freistellungsphasen. Die Praxis zeigt jedoch, dass Arbeitnehmer des Öfteren den Arbeitgeber wechseln oder ihren geplanten vorzeitigen Ruhetand nicht in Anspruch nehmen können, weil sie im Unternehmen dringend gebraucht werden.

Für diese Fälle sollte das Unternehmen bereits bei der Einrichtung eines Wertkontenmodells entsprechende Regelungen vereinbaren. Diese sollten die in diesem Artikel beschriebenen Rechtsgrundlagen berücksichtigen. Außer Frage steht, dass zukünftig viele Wertkontenmodelle eingerichtet werden und damit die Übertragung auf den Folgearbeitgeber zur gängigen Praxis wird, da dies gerade für den Arbeitnehmer die attraktivste Lösung ist.

Eine **Checkliste zur Einrichtung eines Wertkontenmodells** finden Sie in Gruppe 9, Seite 175.